

## *Anlage zum Protokoll vom 28. Mai 2019*

# Gemischter Chor Frohsinn von 1905 Harrislee e.V.

( gegründet als MGV - Frohsinn, Harrisleefeld )

## Satzung

geändert am: 26. Februar 2002

geändert am: 25. Mai 2004 (Notar Schröder UR.- Nr. 127 /146 – 2004)

geändert am: 28. Mai.2019 Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Mai2019  
( Neufassung )

Die Satzung ist am 25. Juli 1996 in das Vereinsregister Nr. 1551 eingetragen worden.

Flensburg, 25. Juli 1996

Amtsgericht Flensburg

Franzen

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

# Inhalt

## I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Banner

§ 2 Zweck

## II. Mitglieder, Rechte und Pflichten

§ 3 Mitglieder

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

## III. Beiträge, Entschädigungen und Vereinsvermögen, Geschäftsjahr

§ 6 Beiträge

§ 7 Entschädigungen

§ 8 Vermögen und Vermögensverwaltung

§ 9 Anlage des Vermögens

§ 10 Kassen- und Rechnungsprüfung

§ 11 Geschäftsjahr

## IV. Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

## V. Chorleiter

§ 15 Chorleiter

## VI. Satzungsänderung, Zweckänderung oder Auflösung des Vereins

§ 16 Satzungsänderung

§ 17 Zweckänderung oder Auflösung des Vereins

## **Satzung**

des "Gemischten Chores Frohsinn von 1905 Harrislee e.V."

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### § 1

##### Name, Sitz und Banner

- (1) Der Verein führt den Namen "**Gemischter Chor Frohsinn von 1905 Harrislee e.V.**"
- (2) Er hat seinen Sitz in Harrislee.
- (3) Das Banner ist das Symbol des Vereines.  
Es soll die gemeinschaftlichen Ziele versinnbildlichen.

#### § 2

##### Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Singstunden, die Veranstaltung eigener und öffentlicher Chorkonzerte und die Teilnahme an anderen der Öffentlichkeit dienenden Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist rassistisch, konfessionell und parteipolitisch neutral.

## II. Mitglieder, Rechte und Pflichten

### § 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus
  - aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person werden. Passives Mitglied kann jeder werden, der durch seine Mitgliedschaft die Arbeit des Vereines fördert, ohne selbst aktiv mitzusingen. Über die Aufnahme eines aktiven oder passiven Mitglieds entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab und wird hiergegen Widerspruch erhoben, entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.
- (3) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, und zwar mit mindestens einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.
- (5) Die EU – Datenschutzgrundverordnung ( DSGVO ) in der jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil der Satzung.
- (6) Die Satzung ist für alle Mitglieder bindend.
- (7) Alle persönlichen Informationen einschließlich Bild, Ton und Videodateien werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert.  
Die Urheberrechte aller Daten überlässt das Mitglied dem  
**Gemischten Chor Frohsinn von 1905 Harrislee e.V.** uneingeschränkt.

### § 4

#### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt ist durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalschluss möglich. Die schriftliche Kündigung ist einem Vorstandsmitglied zuzustellen oder zu übergeben.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder seine Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei Nichtzahlung des Beitrages entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 5

Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu pflegen, zu wecken und alles zu tun, was ihm förderlich ist.
- (2) Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig an den wöchentlichen Singstunden teil und beteiligen sich an den Veranstaltungen des Vereines.
- (3) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag zu leisten.
- (4) Alle Mitglieder haben vom vollendeten 16. Lebensjahr an ein Wahlrecht in den Versammlungen des Vereines; wählbar sind sie jedoch erst mit ihrer Volljährigkeit.
- (5) Passive Mitglieder und Ehrenmitglieder können jederzeit als Zuhörer an den Singstunden teilnehmen, um sich über die chorische Arbeit zu informieren.
- (6) Bei besonderen Familienereignissen der Mitglieder wirkt der Chor mit, wenn ein entsprechender Wunsch geäußert wird.

**III. Beiträge, Entschädigungen und Vereinsvermögen, Geschäftsjahr**

§ 6

Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 7

Entschädigungen

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer notwendigerweise im Interesse des Vereines geleisteten Ausgaben.
- (2) Helfer zum Einkassieren der Vereinsbeiträge erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird.
- (3) Die Höhe der Vergütung für den Chorleiter wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 8

Vermögen und Vermögensverwaltung

- (1) Das Vermögen des Vereines besteht aus den beweglichen Sachwerten und etwaigen Überschüssen. Über die beweglichen Sachwerte führt der Notenwart ein Verzeichnis.
- (2) Über die Bestände, Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.  
Der 1. und 2. Kassenverwalter sind jeder für sich zeichnungsberechtigt.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Anlage des Vermögens

- (1) Die Einnahmen des Vereines sind, soweit sie nicht zur alsbaldigen Deckung von Ausgaben benötigt werden, bei einer vom Vorstand bestimmten Bank oder Sparkasse einzuzahlen.
- (2) Die Ansammlung von Rücklagen zur Bestreitung satzungsmäßiger Ausgaben ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
- (3) Die Bücher über die Anlage von Geldern haben auf den Namen des Vereines zu lauten.

§ 10

Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Buch und Kassenführung werden mindestens einmal im Jahr geprüft.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer.
- (3) Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand angehören noch mit einem Vorstandsmitglied Verwandt sein.
- (4) Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.
- (5) Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über Umfang und Ergebnis der sachlichen und rechnerischen Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

#### IV. Organe des Vereins

##### § 12

##### Organe des Vereins

(1) Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

##### § 13

##### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie ist mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum April eines jeden Jahres einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Mitglieder, die sich zur Wahl stellen, sind für die Dauer des Wahlganges von der Versammlungsleitung ausgeschlossen.

(3) Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ergehen durch den Vorstand. Sie müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung mit einer Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe erfolgt durch Anschreiben der Mitglieder.

(4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muß mindestens folgende Punkte umfassen:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung
3. Jahresberichte des Vereinsvorstandes und des Chorleiters
4. Bericht des Kassenverwalters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandsmitglieder
7. Wahlen
8. Anträge
9. Verschiedenes

(5) Zusätzliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt werden.

(6) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen neben den ihr in dieser Satzung an anderer Stelle ausdrücklich vorbehaltenen Aufgaben insbesondere folgende Punkte:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- d) Neufassung, Änderung oder Ergänzung der Satzung.
- e) die Entscheidung über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereines

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge. Die Neufassung, Änderung oder Ergänzung der Satzung, die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

(8) Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt. Sie sind jedoch geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dieses wünscht.

(9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung für einzelne Bereiche nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 14

### Vorstand

(1) Der Vorstand hat nach Maßgabe der Entscheidungen der Mitgliederversammlung den Verein verantwortlich zu leiten und die Zielsetzungen des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung zu verwirklichen.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 1. Kassenverwalter
- d) 2. Kassenverwalter
- e) 1. Schriftführer
- f) 2. Schriftführer
- g) Noten- und Gerätewart

(3) Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt, und zwar in wechselnder Folge

in Jahren mit ungeraden Zahlen  
- die ersten Vorstandsmitglieder (a, c, e),

in Jahren mit geraden Zahlen  
- deren Vertreter (b, d, f, g).

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die ersten Vorstandsmitglieder (a, c, e, g) müssen aktive Vereinsmitglieder sein, die übrigen Vorstandsmitglieder können auch passive Mitglieder sein.

- (6) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende.  
Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **V. Chorleiter**

### **§ 15**

#### **Chorleiter**

- (1) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird ein Chorleiter nach Maßgabe eines mit ihm abzuschließenden schriftlichen Vertrages eingestellt. Über die Einstellung entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Chorleiter ist im Einvernehmen mit dem Vorstand für die gesamte musikalische Arbeit im Chor verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung der Programme und für jedes Auftreten des Chores in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Chorleiter nimmt in der Regel an den Mitgliederversammlungen und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **VI. Satzungsänderung, Zweckänderung oder Auflösung des Vereins**

### **§ 16**

#### **Satzungsänderung**

Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 17**

#### **Zweckänderung oder Auflösung des Vereins**

- (1) Die Zweckänderung oder Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, vorrangig zur Pflege des Liedgutes und für chorische Aufgaben, zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.